

## Sitzungsniederschrift

### 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsort: <b>Großer Saal, Hotel "Alte Schmiede", Esenser Straße 295, 26607 Aurich</b>		
Sitzungsdatum: <b>17.09.2020</b>	Sitzungsbeginn: <b>15:03 Uhr</b>	Sitzungsende: <b>18:09 Uhr</b>

Mitglieder / Anwesende	Fraktion / Gruppe	Funktion Anmerkung
<b>Vorsitz</b>		
Behrends, Kuno	SPD	
<b>Mitglieder</b>		
Albrecht, Hinrich	SPD	Vertretung für Frau Julia Feldmann
Frerichs, Theo	CDU	
Harm-Rehrmann, Angela	SPD	
Jeromin-Oldewurtel, Beate	GRÜNE	Vertretung für Frau Angelika Albers
Stauß, Detlef	AfD	
Tammen, Harald	CDU	
Trei, Hilko	Feldmann/Trei	Vertretung für Herrn Gerhard Hoffmann
Ubben, Hilde	AKSBG	
<b>Grundmandat</b>		
Bracklo, Agnes	BWM	
Warmulla, Reinhard	DIE LINKE.	
<b>Stimmberechtigte Mitglieder (Vertreter*innen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, die im Landkreis Aurich wirken)</b>		
Eiben, Florian		
Pansegrau, Ute		
Rinschede, Klaus		
<b>Beratende Mitglieder</b>		
Focken, Ewald		Leiter des Jobcenters
Grensemann, Monika		Vertreterin aus dem Kita-Bereich

Gronewold, David	Interessenvertreter der ehrenamtlich Tätigen
Hohensee, Maren	Direktorin des Amtsgerichts
Jelden, Frauke	Frauenbeauftragte
Kruse, Christine	Vertreterin der ev. Kirche
Pollmann, Günter	Interessenvertreter für den Kinderschutz
Störiko, Andrea, Dr.	Vertreterin des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes
Tobiassen, Bernd	Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
Voß, Werner	Kreisjugendpfleger
Wunsch, Jutta	Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
<b>Verwaltung</b>	
Burmeister, Torsten	Abteilungsleiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie
Puchert, Dr. Frank	Erster Kreisrat
Weimer, Doris	Protokollführerin

**Nicht anwesend:****Mitglieder**

Albers, Angelika	GRÜNE
Feldmann, Julia	SPD
Hoffmann, Gerhard	FW

**Stimmberechtigte Mitglieder****(Vertreter\*innen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, die im Landkreis Aurich wirken)**

Farny-Carow, Maike
Higgen, Janna
Meyer, Franziska

**Beratende Mitglieder**

Alberts, Manuela	Jugendschutzbeauftragte der Polizei Aurich
Tranel, Martin	Von der unteren Schulbehörde benannte Lehrkraft
Watermann, Kyra	Vertreterin der kath. Kirche

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- |     |   |
|-----|---|
| 1.  | Eröffnung der Sitzung   |
| 2.  | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  |
| 3.  | Feststellung der Tagesordnung   |
| 4.  | Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.07.2020   |
| 5.  | Einwohnerfragestunde  |
| 6.  | Beschluss über die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege gem. §§ 23 u. 24 SGB VIII<br>Vorlage: IX/2020/162             |
| 7.  | Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 04.02.2020; Verbesserung der Vergütung in der Kindertagespflege<br>Vorlage: IX-AF/2020/003 |
| 8.  | Sachstandsbericht zur Ausschüttung der Teilnehmerpauschale bei Jugendfreizeitausfällen  |
| 9.  | Bericht aus der Jugendgerichtshilfe   |
| 10. | Vorstellung der Familienhebammen durch das Gesundheitsamt   |
| 11. | Mitteilungen der Verwaltung   |
| 12. | Verschiedenes, Wünsche, Anregungen  |
| 13. | Einwohnerfragestunde  |
| 14. | Schließung der Sitzung  |

### Öffentlicher Teil:

#### **TOP 1**      Eröffnung der Sitzung

**Der Vorsitzende** eröffnete um 15.03 Uhr die 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses und hieß alle Anwesenden willkommen.

#### **TOP 2**      Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

**Der Vorsitzende** stellte fest, dass der Ausschuss ordnungsgemäß geladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist.

#### **TOP 3**      Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschuss stimmte der Tagesordnung in der durch die Sitzungseinladung dargestellten Reihenfolge zu.

**TOP 4      Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.07.2020**

**Die Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2020 wird genehmigt.**

Abstimmungsergebnis:

⇒ Ja-Stimmen: 10      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 2  
 ➔ **einstimmig beschlossen**

**TOP 5      Einwohnerfragestunde**

Wortmeldungen oder Fragen lagen nicht vor.

**TOP 6      Beschluss über die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege gem. §§ 23 u. 24 SGB VIII**  
**Vorlage: IX/2020/162**

**Frau Weimer** stellt das Konzept der Neufassung der Satzung der Kindertagespflege vor. Vorab weist **Frau Weimer** darauf hin, dass es sich um ein sehr komplexes Themenfeld handelt. Die Ortsgruppe Aurich des Regionalverbandes für Kindertagespflege habe vorab einige Fragen eingereicht, diese werden im Laufe des Vortrages aufgegriffen und beantwortet.

Die gesetzliche Aufgabe der Kindertagespflege wird anschließend erläutert. Weiterhin betont Frau Weimer die besondere Verantwortung der Tagespflegepersonen, da diese in der Regel alleine und ohne Rückzugs- bzw. Austauschmöglichkeit mit den Kindern arbeiten.

**Herr von Prüssing** übernimmt das Wort zur Klärung der Fragen des Regionalverbandes hinsichtlich der Neuaufnahme eines Mindeststundenbetreuungsumfanges von 20 Wochenstunden. Diese Mindestbetreuung ergebe sich aus der Sicht des Kindes; zur Erfüllung des gesetzlichen Förder- und Erziehungsauftrags werden diese Stunden schlicht benötigt. Der Mindestbetreuungsumfang ist dabei als Minimum zu sehen und ist am Betreuungsumfang der Krippen angelehnt. Weiterhin erläutert **Herr von Prüssing** die Frage der Regionalgruppe zu einem zitierten Urteil des BVerwG, wonach hier ausschließlich die Eltern den Betreuungsumfang festlegen dürften. Es wird deutlich, dass das Urteil sich nicht primär mit dem Betreuungsumfang beschäftigte und damit auch nicht die Frage des Betreuungsbedarfes herausstelle, sondern die Frage der Zuständigkeit zwischen zwei Jugendämtern geklärt wurde. Der Betreuungsumfang muss immer mit dem Kindeswohl vereinbar sein, daher sind auch 45 Wochenstunden Fremdbetreuung als Höchstgrenze anzusehen.

Die Regionalgruppe Aurich reicht weiterhin eine Frage zur Schulzeit ein, da der Höchstbetreuungsumfang von 45 Wochenstunden allein schon durch die Unterrichtszeiten schnell erreicht sei. Hierauf erläutert **Herr von Prüssing**, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie im Zuge des Beratungsangebotes Familien unterstütze, verträgliche Regelungen zwischen schulischen Betreuungsangebot, Anforderungen des Arbeitsplatzes und Bedürfnissen der Familie zu finden. Häufig könnten durch die Dritt-

perspektive neue Wege gefunden werden, die dazu führen, dass die 45 Wochenstunden nicht ausgereizt werden müssen.

Anschließend stellt **Frau Weimer** die Zusammenhänge und Beziehungen des Landkreises, der Familien und der Tagespflegeperson dar. Es bestehen verschiedene Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten. Insbesondere hat der Landkreis die Beratung der Familien und die Vermittlung zu geeigneten Tagespflegepersonen sicherzustellen. Zwischen Landkreis und Tagespflegeperson erfolgt die Abrechnung der Betreuungsstunden und damit das Auskehren eines Entgeltes. Weiterhin besteht seitens der Tagespflegepersonen ein Anspruch auf Fachberatung und Qualifikation. Weiterhin regeln Familien und Tagespflegeperson im Rahmen eines zivilrechtlichen Betreuungsvertrages die Wesensmerkmale der Kindesbetreuung in eigener Verantwortung.

Insgesamt gab es 2019 155 Tagespflegepersonen, die 1.264 Kinder betreuten. Aus der Analyse der vorliegenden Beratungsanfragen bzw. gespiegelten Handlungsbedarfe durch die Tagespflegepersonen ergaben sich im Wesentlichen drei Problemfelder: fehlende Regelungen zur Randzeitbetreuung, fehlende Regelungen zu Vertretungen der Tagespflegepersonen und ein nicht leistungsgerechtes Vergütungssystem.

Die neue Satzung zur Kindertagespflege greift diese Themenfelder auf. Weiterhin regelt sie Abläufe und Verwaltungsverfahren, stellt Rechte und Pflichten der Beteiligten heraus und schafft Rahmenbedingungen zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Fortzahlung bei Betriebsuntersagung bei höherer Gewalt wurde ebenfalls festgeschrieben.

Das neue Vergütungsmodell unterscheidet vier verschiedene Qualifikationen und eine entsprechend anerkannte Vergütung. Zusätzlich wurde die Sachkostenpauschale erhöht. Die Vergütung pro Kind und Stunde erhöht sich damit insgesamt auf mindestens 4,00 EUR; die Sachkosten betragen dabei pro Kind 1,95 EUR.

Eine Betreuung in den Randstunden – die nun zeitlich abgegrenzt wird – wird mit Aufschlägen vergütet. Auch in der Nachtbetreuung wurden finanzielle Anreize für die Betreuung geschaffen um den Bedarf der Familien abzudecken.

Auf die Frage von der **Abg. Jeromin-Oldewurtel**, mit welchen Landkreisen sich das Amt für Kinder, Jugend und Familie verglichen habe, teilt **Frau Weimer** mit, dass der gesamte ostfriesische Raum geprüft wurde.

**Abg. Jeromin- Oldewurtel** kritisiert, dass die Sachkosten bei der Höhe der Vergütung pro Kind und Stunde einbezogen werden, da diese nicht im Bezug zur Leistung der Tagespflegeperson stehen, sondern nur anfallende Ausgaben abdecken würden. Der **EKR Dr. Puchert** erläutert, dass die Addition allein schon aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen der vorherigen Satzung notwendig ist, da hier keine Differenzierung erfolgte.

Der **Abg. Warmulla** teilt mit, dass er die Differenz zwischen den einzelnen Einkommensstufen zu gering empfinde. Diese Ansicht wird von der **Abg. Bracklo** geteilt, da die Fortbildungen nach der eigentlichen Betreuungszeit abgeleistet werden müssen.

**Herr von Prüssing** stellt dar, dass aktuell für die Mindestqualifikation nur 160 Stunden abzuleisten sind. Die Qualifikation der Stufe 2 kann durch einen modular aufgebauten Kurs erworben werden, welcher von der KVHS durchgeführt wird. Die Finanzierung erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie. Der Handlungsfaden des Landes



Niedersachsens für Krippen wird dabei implementiert, das Ziel ist eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung die dem aktuellen Forschungsstand entspricht.

**Herr Eiben** bittet um Erläuterung, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson durchschnittlich betreut und um Darlegung des durchschnittlichen Betreuungsumfanges. Diese Frage ist nach **Frau Weimer** schwer zu beantworten, da die Tagespflegepersonen sehr unterschiedlich betreuen. Die Mittelwerte sind daher nicht aussagekräftig. Insgesamt ist ein Vergleich zur abhängigen Beschäftigung in einer institutionellen Kindertagespflege nur begrenzt möglich. Hinsichtlich der Sozialversicherung erfolgt allein schon aufgrund der Gesetzeslage eine Beteiligung an der Pflege,- Kranken und Unfallversicherung. Der Gesetzgeber sieht eine leistungsgerechte Bezahlung vor, ohne Einkommensgrenzen zu definieren. Ein Zusatzbeitrag zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten kann im Rahmen des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages geschlossen werden.

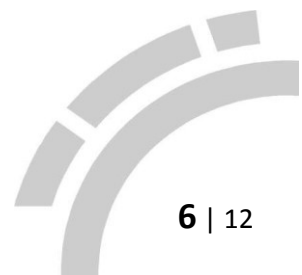
**Abg. Trei** bittet um Erläuterung, ob eine Anpassung von Sachkosten und Anerkenntnisbetrag in einem regelmäßigen Turnus vorgesehen ist. Durch den **EKR Dr. Puchert** wird dargelegt, dass dies eine Entscheidung der politischen Gremien sei, eine verbindliche Überprüfung festzulegen.

**Abg. Jeromin-Oldewurtel** bittet um Erläuterung von Vergütungsregelungen zu Sonn- und Feiertagen. Hierauf wird von **Frau Weimer** erwidert, dass bisher keine besonderen Regelungen getroffen wurden, da weder durch die Tagespflegepersonen, noch über die Eltern ein Betreuungsbedarf angezeigt wurde. Sollte sich dies ändern wird das Fachamt selbstverständlich diesen Themenkomplex aufgreifen.

Die **Abg. Bracklo** hinterfragt die Höhe der Gesamtvergütung in der niedrigsten Qualifikationsstufe, da diese unter den Kreisen Wittmund und Friesland liegt. Hierauf wird dargelegt, dass die Gesamtheit der Vergütung betrachten werden muss. Der vorgelegte Satzungsentwurf beinhaltet deutlich bessere Vergütungsmodalitäten für Randstunden- und Nachtbetreuung. Die vom Bundesverband für Kindertagespflege ausgesprochenen Empfehlungen sind bundesweit zu betrachten und berücksichtigen regionale Unterschiede nicht. **Abg. Jeromin-Oldewurtel** bestätigt, dass ein Herabbrechen von einer bundesweiten zu einer regionalen Betrachtung nicht einfach ist. Der **EKR Dr. Puchert** betont, dass die vorliegende Satzung als Vorschlag der Verwaltung zu sehen ist.

**Frau Weimer** erläutert, dass nach den Hochrechnungen der Verwaltung das Einkommen im Mittel um 12,97 % bei der Grundqualifikation (1. Stufe) steigen wird. Neben der Erhöhung von Sachkosten- und Anerkenntnisbetrag ist dies auch darauf zurückzuführen, dass jetzt die tatsächlichen Arbeitstage vergütet werden und nicht wie bisher lediglich vier Arbeitswochen.

Die neue Satzung sieht auch die Erhöhung des Kostenbeitrags der Eltern vor. Dieser wurde zuletzt vor zehn Jahren angepasst. Der Kostenbeitrag dient zur Teilkompensation der durch die Neufassung der Satzung entstehenden Mehraufwendungen. Gerade in Bezug auf den Betreuungsbedarf des Kindes war eine Anpassung erforderlich. Der Beitrag wurde auf das Niveau der Krippen angepasst. Die anliegende Kostenbeitragstabelle ist auf zwei Personen ausgelegt. Das Kindergeld ist im vorliegenden Satzungsentwurf nicht mehr zu berücksichtigendes Einkommen. Die grundlegenden Abrechnungsmodalitäten zur Ermittlung des Kostenbeitrages wurden im Anschluss von **Frau Weimer** dargelegt. Der Kostenbeitrag ist pro bewilligte Betreuungsstunde zu zahlen. Für Bezieher von Transferleistungen besteht eine Befreiung von der Kostenbeitragspflicht.



**Frau Weimer** legt dar, dass die voraussichtlichen Mehraufwendungen der Kindertagespflege trotz Erhöhung des Kostenbeitrags nicht abgedeckt werden können. Die Landesmittel werden pro Betreuungsstunden geleistet und erhöhen sich trotz Erhöhung der Vergütung für Tagespflegepersonen nicht. Der Zuschussbedarf des Landkreises erhöht sich durch die beschriebenen Maßnahmen auf 1.500 T €. Die Steigerung der Kosten für den Landkreis beläuft sich auf 650.000 EUR. Die bestehende Diskrepanz zum Beschlussvorschlag von 200 T € ergibt sich durch eine Erhöhung des Anerkenntnisbetrages während der Eingewöhnung, dieser umfasst den ersten Monat des Betreuungsverhältnisses und war im ursprünglichen Satzungsentwurf nicht besonders vergütet. Der Zeitraum der Eingewöhnung ist mit der Krippe vergleichbar, in der regulär drei Wochen angesetzt werden. Für die Eingewöhnung muss aufgrund der beschriebenen Maßnahmen mit einem Mehraufwand von 50 T € gerechnet werden.

Die **Abg. Jeromin-Oldewurtel** kritisiert, dass bereits Anfang der Woche ein Gespräch zwischen Verwaltung und Regionalgruppe Aurich stattgefunden habe, die Beschlussvorlage habe sie erst heute erreicht. Eine Vorbereitung auf den Ausschuss sei so aus ihrer Sicht nicht möglich.

Hierauf stellt **der Vorsitzende** klar, dass der Fragenkatalog der Regionalgruppe erst am Vorabend das Kreitsagsbüro erreicht hätte und so nicht früher weitergeleitet werden konnten. Die Beschlussvorlage selbst habe bereits Anfang der Woche elektronisch vorgelegen.

**Frau Weimer** stellt anschließend auf die übrige Abweichung zwischen Beschlussvorschlag und dargelegtem Mehraufwand dar. Die verbleibenden 150 T € lassen sich auf die Erhöhung der Ausfalltage zurückführen. Der ursprüngliche Satzungsentwurf sah eine Fortzahlung von 30 Tagen vor, hier habe man nach dem Gespräch mit dem Regionalverband Korrekturbedarfe gesehen.

Die **Abg. Jeromin-Oldewurtel** bittet um Erläuterung, ob durch die Vermittlung von Eltern durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Scheinselbstständigkeit entstehen würde. Der **EKR Dr. Puchert** legt dar, dass dies ein komplexes Themenfeld ist und hier nicht in aller Tiefe erörtert werden kann, letztlich sei der Landkreis lediglich als Kostenträger tätig. Arbeitsgrundlage der Tagespflegeperson ist und bleibt der zivilrechtlich geschlossene Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson.

Im Anschluss wird den Sprechern der Regionalgruppe Aurich, **Frau Helmerichs** und **Herrn Reck**, das Wort übertragen. Es sollen die noch offenen Fragen direkt mit der Verwaltung geklärt werden.

**Frau Helmerichs** hinterfragt die rechtliche Grundlage, warum die Tagespflegepersonen einen Ausfall des Kindes als unternehmerisches Risiko tragen müssen. Hierauf trägt **Frau Weimer** vor, dass unternehmerische Risiken im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Selbstständigkeit stehen, als selbstständig tätige Personen könne die öffentliche Hand damit nur Risiken abfedern, nicht in Gänze jedoch kompensieren.

Weiterhin hinterfragt die Regionalgruppe, ob es überhaupt Tagespflegepersonen gibt, die im Haushalt der Eltern eine Randstundenbetreuung anbieten wollen. Hierauf wird durch **Frau Weimer** dargelegt, dass die Satzung einen Rahmen zur Förderung schafft, da es nicht ein typisches Betreuungsprofil einer Tagespflegeperson gibt, können auch nicht alle Tagespflegepersonen von diesen Regelungen profitieren.

Da der Satzungsentwurf Regelungen von einem Mindestbetreuungsumfang von 20 Stunden spricht, aktuell aber auch Betreuungsverhältnisse mit weniger Stunden gefördert werden, bittet **Frau Helmerichs** um Erläuterung, wie die Verwaltung mit diesen Verträgen umgehen wird. **Frau Weimer** klärt auf, dass Bestandsschutz für bestehende Verträge besteht.

**Frau Helmerichs** bittet um Erläuterung, ob bei der ergänzenden Betreuung auch Ausnahmen von der 45 Stunden Höchstbetreuungsumfang angedacht sind. **Frau Weimer** entgegnet hierauf, dass eine derart lange Trennung von Kind und Herkunftsfamilie immer kritisch zu betrachten ist. Grundsätzlich gäbe es aber weiterhin die Möglichkeit für besondere Härtefälle.

Auf die Frage der Regionalgruppe, warum die Tagespflegeperson lediglich eine Information und einen Bescheid über den bewilligten Förderumfang erhält, wird auf die jugendhilferechtliche Dreiecksbeziehung und den Datenschutz verwiesen. In diesem Zusammenhang hinterfragt die Regionalgruppe den Zweck der vollständigen Abgabe des Betreuungsvertrages. **Frau Weimer** legt hier dar, dass der Betreuungsvertrag wichtige Indizien wie Beginn der Betreuung und Betreuungszeiten enthält und damit unabkömmlich ist. Die vorherige Beratung durch das Jugendamt kann die Abgabe des Betreuungsvertrages nicht ersetzen.

**Herr Reck** bittet um Erläuterung, warum die Personensorgeberechtigten lediglich befristete Bewilligungen erhalten sollen. Hierauf wird dargelegt, dass verschiedene Formen der Tagespflege existieren und die befristete Bewilligung eine regelmäßige und umfassende Überprüfung des Falls überhaupt erst praktikabel werden lässt.

**Frau Helmerichs** bittet um Darlegung, wie das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Vertretung der Tagespflegepersonen regeln wird. Hierauf teilt **Frau Weimer** mit, dass lediglich eine Vertretungsmöglichkeit angeboten wird. Dies ist durch die neue Satzung der Fall. Weiterhin wurde den Tagespflegepersonen bereits mitgeteilt, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie bei der Bildung von Vertretungsringen unterstützen wird.

Weiterhin bittet **Frau Helmerichs** um Erörterung, wie Forderungen von den Eltern eingeklagt werden können, wenn diese ein geringeres Einkommen erzielen und damit auch ein gerichtliches Mahnverfahren nicht zu einer Zahlung führen würden. **Der EKR Dr. Puchert** stellt hier dar, dass dies ebenfalls ein unternehmerisches Risiko sei

**Frau Helmerichs** merkt an, dass sie den Eindruck habe, die Verwaltung wolle die Tagespflege für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nicht fortführen wollen, dabei hätten die Eltern Wunsch- und Wahlrecht. **Frau Weimer** stellt klar, dass hier die Satzung falsch verstanden wird. Durch den Krippenausbau ergibt sich aus der Situation heraus eine Konkurrenz. Die Satzung versucht insbesondere durch die Nacht- und Randstundenbetreuung eine Perspektive aufzuzeigen, da dies Bereiche sind, die von der institutionellen Kindertagesbetreuung nicht abgedeckt werden können.

**Herr Reck** bittet um Offenlegung, ob die Förderungen aus dem Gute-Kita-Gesetz durch das Land Niedersachsen berücksichtigt wurden. **Herr von Prüssing** erläutert, dass es aus dem Gute-Kita-Gesetz keine Ausschüttung durch das Land Niedersachsen gab. Diese habe andere Förderbereiche ausgewählt.





Nachdem durch den Regionalverband keine weiteren Fragen gestellt wurden, wird den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses die Möglichkeit für weitere Rückfragen durch den Vorsitzenden gegeben.

**Abg. Jeromin-Oldewurtel** bittet um Auskunft, wie viel Prozent der Personensorgeberechtigten die Kindertagespflege in Anspruch nehmen alleinerziehend sind. **Frau Weimer** teilt mit, dass es hierzu bisher keine Daten gibt. Im Zuge der notwendigen Umstellungsarbeiten würde die Verwaltung aber Möglichkeiten prüfen, diese Daten in Zukunft zu evaluieren.

Der **Abg. Tammen** plädiert dafür, die Diskussion über die Beschlussvorlage zu beenden und über den Satzungsentwurf abzustimmen. Aus seiner Sicht sei der mehrfach angebrachte Vergleich zwischen Krippen und Tagespflege kritisch zu sehen. Zu begrüßen sei eine umfassende Evaluation der Auswirkungen der neuen Satzung. Weiterhin unterstützt er, dass sich die Verwaltung den umfassenden Korrekturbedarfen gestellt hat und nun den offensichtlichen Defiziten der alten Satzung entgegen wirkt.

Der **Abg. Hilko Trei** beantragt eine Vertagung des Tagesordnungspunktes in die Fraktionen, da der Satzungsentwurf zu spät vorgelegen habe. Diesem Vorschlag schließt sich die **Abg. Bracklo** an.

**Der Vorsitzende** lässt den Antrag zu.

Sodann wird über den Antrag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

⇨ Ja-Stimmen: 3      Nein-Stimmen: 7      Enthaltungen: 1  
➔ **mehrheitlich abgelehnt**

Anschließend lässt **der Vorsitzende** über den vorgelegten Satzungsentwurf abstimmen über den von der Verwaltung vorgelegten Satzungsentwurf:

Abstimmungsergebnis:

⇨ Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 3      Enthaltungen: 1  
➔ **mehrheitlich beschlossen**

Die **Abg. Jeromin-Oldewurtel** bittet festzuhalten, dass sie explizit gegen den Satzungsentwurf gestimmt hat.

Abstimmungsergebnis:

⇨ Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 3      Enthaltungen: 1  
➔ **mehrheitlich beschlossen**

---

**TOP 7**            **Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 04.02.2020; Verbesserung der Vergütung in der Kindertagespflege**  
**Vorlage: IX-AF/2020/003**

Durch den vorangegangenen Tagesordnungspunkt wurde Antrag der Fraktion DIE LINKE. abgehandelt. Der Antrag wurde daher abgesetzt.

---

**TOP 8**            **Sachstandsbericht zur Ausschüttung der Teilnehmerpauschale bei Jugendfreizeitausfällen**

Der **Kreisjugendpfleger Voß** erläutert, dass das Land Niedersachsen nunmehr rechtliche Rahmenbedingungen zur Kostenerstattung bei coronabedingten Ausfällen von Jugendfreizeiten geschaffen habe. Im Anschluss werden die Verfahrensabläufe dargestellt und darauf hingewiesen, dass die Auskehrung der Erstattungsbeträge nach dem „Windhundprinzip“ erfolge.

**Frau Kruse** teilt mit, dass diese Regelungen aus ihrer Sicht nicht ausreichend seien, da Jugendverbände und andere Organisationen so Stornokosten ganz oder teilweise selbst tragen müssten. Sie bittet darum, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie hier den Kontakt zu den Jugendverbänden weiter aufrechterhält.

---

**TOP 9**            **Bericht aus der Jugendgerichtshilfe**

**Frau Lamberti** aus dem Regionalteam Norden stellt die Arbeit der Jugendgerichtshilfe (JGH) anhand des zu Beginn der Sitzung verteilten Flyers vor. Sie betont, dass die Fallzahlen insgesamt rückläufig sind.

Die **Abg. Jeromin-Oldewurtel** merkt an, dass die rückläufigen Zahlen auch durch den demographischen Wandel zu erklären sein könnten und daher eine weitere Evaluation sinnhaft wäre.

**Abg. Tammen** bittet um Erläuterung, wer Betroffene\*r im Sinne der JGH ist. Hier wird durch **Frau Lamberti** klargestellt, dass dies ein Begriff der Jugendgerichtshilfe ist; strafrechtlich wird von Angeklagte\*n / Verurteilte\*n / Beschuldigte\*n gesprochen.

Auf die Frage von **Frau Kruse**, ob Häufungen im Bereich der Drogenkriminalität bzw. besonders viele Fälle aus dem Bereich der Körperverletzung zu verzeichnen wären, wird von **Frau Lamberti** erläutert, dass in der täglichen Praxis eher Verkehrsdelikte eine Rolle spielten. Auch würden regelmäßig kleinere Drogendelikte verzeichnet werden können, Rohheitsdelikte wie Körperverletzung sind eher selten.

Durch **Herrn Rinschede** wird darauf hingewiesen, dass jugendliche Straftäter auch Sozialstunden ableisten könnten und häufig nicht direkt inhaftiert werden müssten. Hier erläutert **Frau Lamberti** den Grundsatz des mildesten Mittels. Insgesamt ist das Jugendstrafrecht sehr bestrebt, den Jugendlichen in seiner Entwicklung zu fördern und wählt daher Maßnahmen, die dem Wohle des Angeklagten dienen. So können z.B. auch Einzelbetreuungen oder Erziehungshilfen durch die JGH installiert werden. Auch Jugendarrest (kurzfristige Form der Haft) kann hier in Einzelfällen angebracht sein.



**Abg. Tammen** teilt mit, er habe von Camps in Finnland gelesen, in denen jugendliche Straftäter gefördert werden sollen, unklar ist für ihn, ob es vergleichbare Maßnahmen im LK Aurich gäbe. Dies wird von **Frau Lamberti** verneint.

Durch **Frau Hohensee** – Direktorin des Amtsgerichts – wird um Erläuterung gebeten, ob es geplant ist die JGH personell aufzustocken, da durch gesetzliche Änderungen die Verantwortung der JGH deutlich gewachsen ist. Die **KVOR Wunsch** teilt mit, dass aktuell Ermittlungen zum Personalbedarf laufen und es angedacht ist die Stellenzahl aufzustocken. **Frau Hohensee** bittet darum, dass die Verwaltung über die JGH und die Ergebnisse zur Personalbedarfsplanung bald wieder berichtet.

---

## **TOP 10**      **Vorstellung der Familienhebammen durch das Gesundheitsamt**

**Frau Hinrichs**, Mitarbeiterin des Amtes 53, stellt das Instrument der Familienhebammen als niederschwellige und freiwillige Hilfe vor. Diese Hilfe dient dazu Familien mit Unterstützungsbedarfen in den ersten Lebensmonaten über die reguläre Hebammenversorgung hinaus zu betreuen und – sofern notwendig – frühzeitig weitere Hilfen anzuregen. Die Familienhebammen sind besonders ausgebildete Fachkräfte, sie sind den „Frühen Hilfen“ zuzurechnen.

**Frau Hinrichs** betont, dass die Familienhebammen grundsätzlich gut akzeptiert sind, die Auslastung aber wellenförmig ist. Dies lässt sich damit erklären, dass bei einer starken Auslastung Anfragen abgelehnt werden müssen und es eine gewisse Zeit bedarf, Familien wieder zu erreichen.

Aus Sicht der Familienhebamme **Frau Arends** können Defizite und Problemlagen durch den körperlichen Kontakt im Rahmen der Untersuchungen umfassend und früh erkannt werden. Diese Auffälligkeiten können z.B. auch Indizien für Mangel- oder Fehlernährung, Hygienemängel oder Missbrauch sein. Die Familienhebammen unterstützen in solchen Fällen die Familien bei der Installation weiterer Hilfen bzw. melden im schlimmsten aller Fälle eine mögliche Kindeswohngefährdung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Über 40 Prozent der Kontakte zwischen Familienhebammen und Familie werden unter Beteiligung des Jugendamtes vermittelt. **Frau Hinrichs** teilt mit, dass auffallend wenige Ärzte den Zugang zu den Familienhebammen schaffen.

**Abg. Bracklo** hinterfragt, ob jede schwangere Frau aus problematischen Verhältnissen erreicht werden könne. Dies muss durch Frau Arends verneint werden, da dies häufig schon an der Größe des Kreisgebietes, der fehlenden Mobilität der Familien und der Tatsache, dass insgesamt nur sieben Familienhebammen tätig sind, scheitert.

**Abg. Jeromin-Oldewurtel** bittet um Erläuterung, ob und wie häufig Verträge zwischen dem Amt 53 und den Familienhebammen geschlossen werden. **Frau Hinrichs** erläutert hierauf, dass der Abschluss eines entsprechenden Vertrages jährlich erfolgt.

Auf die Frage von **Frau Kruse** wie die Familienhebammen beworben werden, teilt **Frau Hinrichs** mit, dass Flyer an alle relevanten Ärzte (Gynäkologen, Kinderärzte) versandt wurden und auch Informationsmaterial für den Jugendhilfeausschuss bereitgestellt wurde. Dieses Informationsmaterial könne selbstverständlich mitgenommen und im eigenen Wirkungskreis verteilt werden.



Der **Abg. Hinrichs** lobt das Engagement der Familienhebammen auf den Inseln und die damit einhergehende flächendeckende Versorgung der Familien.

---

**TOP 11**      **Mitteilungen der Verwaltung**

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

---

**TOP 12**      **Verschiedenes, Wünsche, Anregungen**

Die **Abg. Bracklo** regt an, die Tagesordnung bei künftigen Jugendhilfeausschüssen kürzer zu fassen um sich besser den einzelnen Themen widmen zu können.

Durch die **Abg. Jeromin-Oldewurtel** wird auf gewaltverherrlichende Videos aufmerksam gemacht, die schon Kindern im Grundschulalter zugänglich sind. Sie bittet um Mitteilung, ob Ideen oder Konzepte bestehen, wie sich das Amt für Kinder, Jugend und Familie diesem Problem stellen kann, sofern es für diese Fragestellung zuständig ist. Durch den **Kreisjugendpfleger Voß** wird dargelegt, dass das Thema Gewaltvideos und Medienkompetenz in Workshops an den Schulen behandelt wird. Gleichzeitig muss angemerkt werden, dass es durch Corona schwierig geworden ist den Kontakt zu den Schülern aufrechtzuhalten.

Weiterhin wird durch die **Abg. Bracklo** gewünscht, die Anwesenheitsliste künftig um die Funktionen der Ausschussmitglieder zu erweitern. Die Verwaltung sagt zu, diesem Wunsch künftig Rechenschaft zu tragen.

---

**TOP 13**      **Einwohnerfragestunde**

Wortmeldungen oder Fragen lagen nicht vor.

---

**TOP 14**      **Schließung der Sitzung**

**Der Vorsitzende** schließt um 18:09 Uhr die 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses.

---

gez. Behrends  
Vorsitzender

gez. Weimer  
Protokollführerin

